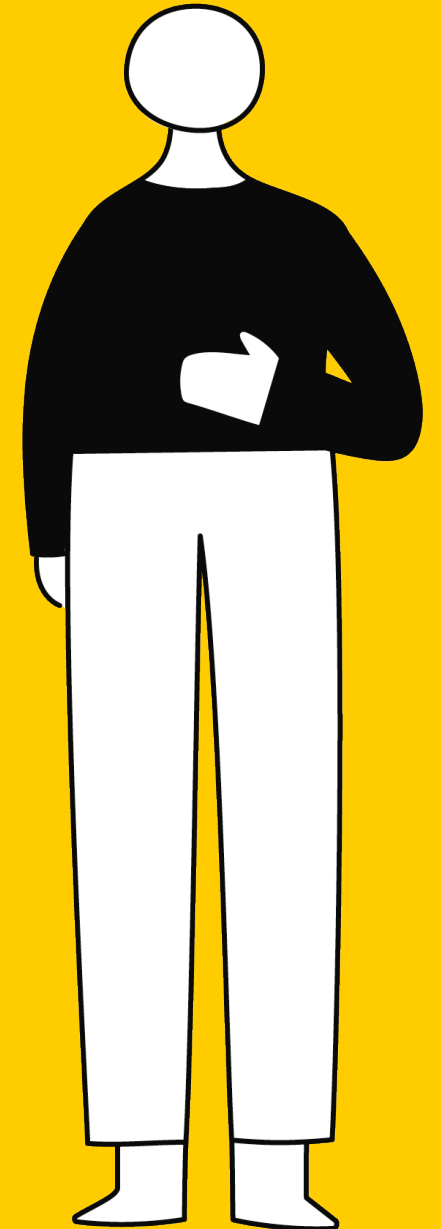




**Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt**

Institutionen in SEBE

**Präsentation ARTISET Zürich
30. Mai 2023**



Darüber sprechen wir heute

Umsetzung SEBE

- Grundlagen, Haltung und Zeitplan
- Anbietende im SEBE-System

Angebotsentwicklung im IFEG-Bereich

- Grundlagen und Bedeutung für die Institutionen
- Entwicklung der Angebote und deren Finanzierung

Leistungsvereinbarung und Leistungsabgeltung

Entwicklung der IFEG-Anforderungen in SEBE

- Entwicklung Bewilligungs- und Auditverfahren
- Entwicklung Bedarfsabklärung mit dem IBB System

Ausblick Nicht-IFEG Angebote in SEBE

Was wollen wir mit SEBE?

Mit der Umsetzung des Systems SEBE wollen wir einen Perspektivenwechsel erreichen:

Der Mensch mit Behinderung steht im Fokus. Er kann selbst bestimmen, wo er lebt, wie und von wem er unterstützt wird. SEBE leitet sich von **selbstbestimmt entscheiden** ab.

Der Kanton Zürich finanziert die Begleitung und Betreuung, unabhängig vom gewählten Setting.

Zeitplan Einführung SEBE

28.2.2022
Verabschiedung
SLBG im
Kantonsrat

Ab 2022
Vorbereitungsphase

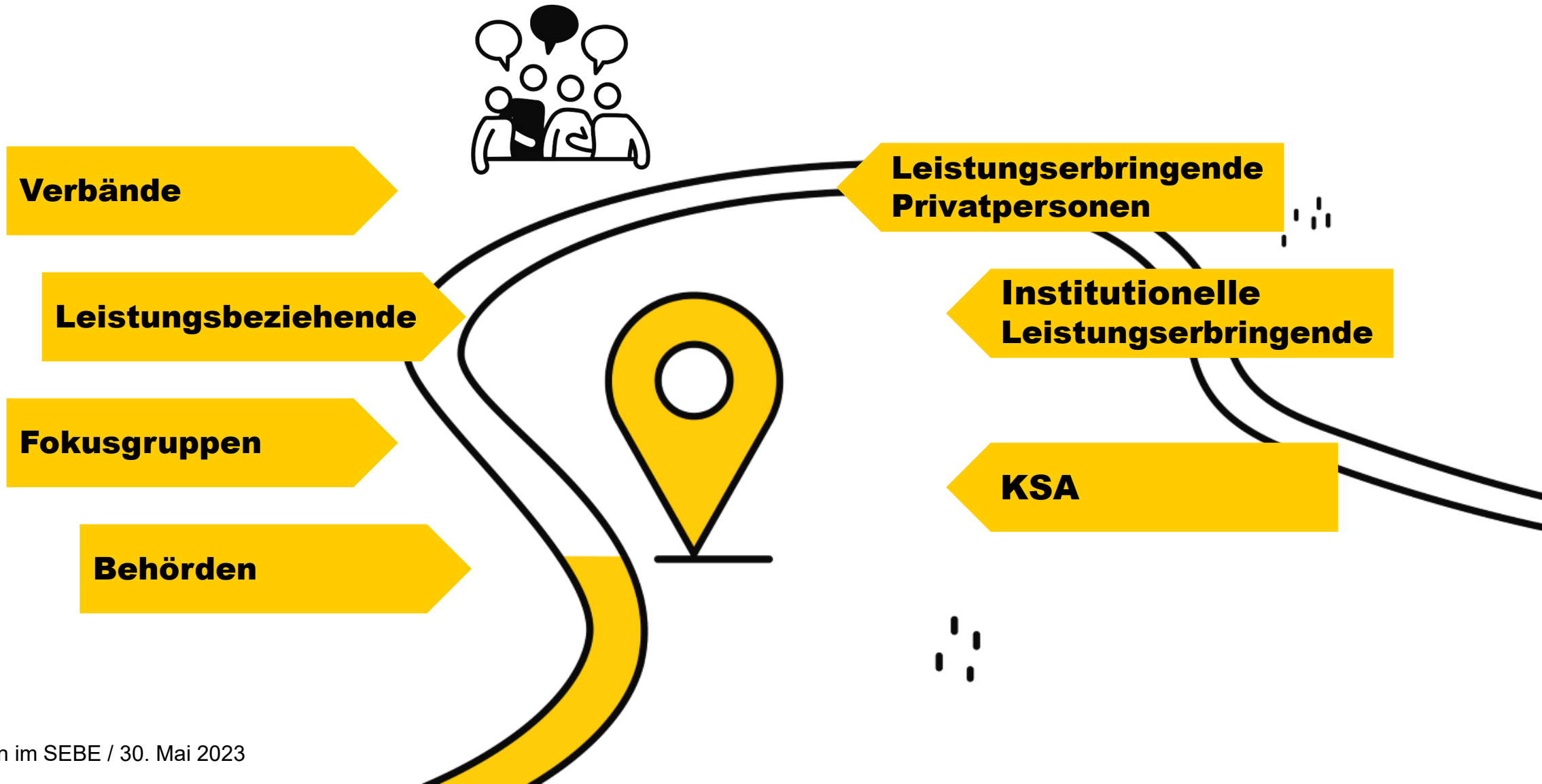
1.1.2024
Inkraftsetzung
SLBG

Ab 2024
Aufbauphase

31.12.2026
Ende Übergangs-
bestimmungen

Ab 1.7.2025
Ausbauphase

Partizipation SEBE: Gemeinsam auf dem Weg



Drei Arten von Anbietenden



Institutionelle
Anbietende,
die Personen
zu Hause
unterstützen



Private Personen,
auch Angehörige,
die Personen zu Hause
unterstützen
(Ausgenommen sind
gesetzl. Vertretungen)



Institution
gemäss IFEG
(Wohnheime,
Werk- und
Tagesstätten)

Angebotsentwicklung im IFEG-Bereich



Angebotsentwicklung

Grundsatz:

Mit dem SLBG entfällt die Bedarfsplanung des Regierungsrats. Die Angebotslandschaft und Angebote können/sollen sich ohne behördliche Planungsvorgabe weiterentwickeln.



Konkret:

Was bedeutet das für dieses und die folgenden Jahre?

Veränderung Platzzahlen im 2023

Geringfügige, notwendige Veränderungen in den Platzzahlen nach IEG sind noch möglich:

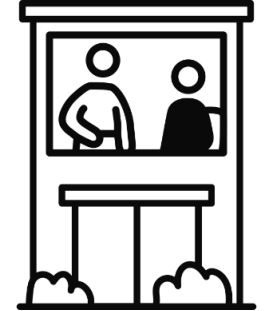
- Z.B. zurückgestellte Projekte aus der Bedarfsplanung, mit denen spezifische Angebotslücken geschlossen werden können
- Insb. für Personen mit besonderen Herausforderungen



Veränderung Platzzahlen 2024-26

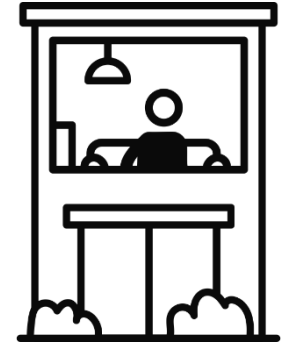
Ab 2024 bis 2026 gilt:

- Noch kein Wegfall der Limiten
- Unterschiedliche Möglichkeiten zur Veränderung beim Platzangebot für die Bereiche Wohnen, Tagesaufenthalt und Arbeit



Zusätzliche Plätze nur noch im Ausnahmefall:

- Plätze für Spezialangebote mit ausgewiesener Nachfrage insbesondere für:
 - Menschen mit Behinderungen mit herausforderndem Verhalten
 - Sonderleistungsvereinbarungen

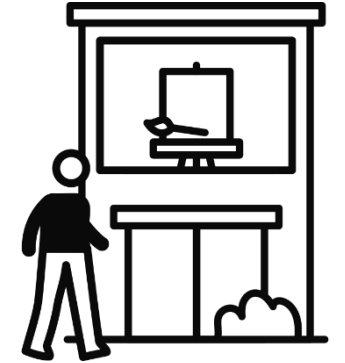


Kein Standardverfahren für Platzerweiterungen

Bereich Tagesaufenthalt 2024-26

Neue Plätze nur für extern Wohnende. Bewertung neuer Plätze aufgrund Kriterienkatalog.

Umwandlung WS in TS gemäss definiertem Verfahren

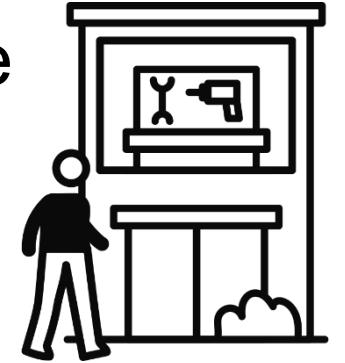


Tagesstättenplätze für Personen, die nicht in Institutionen leben:
– höherer Tarif, wenn sie die definierten Bedingungen erfüllen.

Einbezug von ARTISET Zürich bei der Erarbeitung Verfahren, Bedingungen und Tarif.

Neue Plätze mit Fokus auf externe Integrationsarbeitsplätze

Zusätzliche «klassische» Werkstätten-Plätze nur nachfrageorientiert mit Bewertung mittels Kriterienkatalog (analog TS)



Start Fokusgruppe im Jahr 2024 für Weiterentwicklung in Richtung «supported employment»

Angebotsentwicklung ab 2027

Grundsatz: Mehr Eigenverantwortung für Institutionen. Mit Berichten und Daten unterstützt das KSA die Leistungserbringenden in der Planung ihrer Angebote.



Aufhebung strikter Limiten bei IFEG-Wohnplätzen geplant, sofern Nicht-IFEG Angebotslandschaft genügend ausgebaut ist.

Bereich Tagesaufenthalt und Arbeit: Festlegung der Strategie aufgrund Resultate aus den Fokusgruppen.

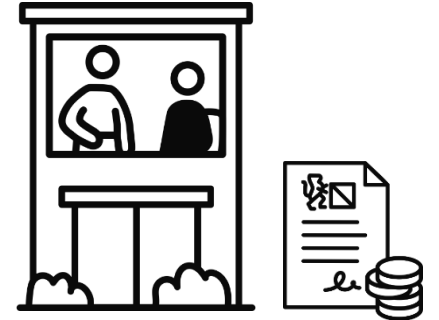
Leistungsvereinbarung, Leistungsprüfung und Leistungsabgeltung



Aufteilung der Geschäftsfelder

Für Leistungsvereinbarung, Leistungsprüfung und Leistungsabgeltung gilt:

- Klare Trennung von IFEG und Nicht-IFEG
- Je separate Beitragsberechtigungen, Leistungsvereinbarungen und Schwankungsfonds



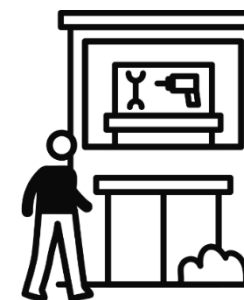
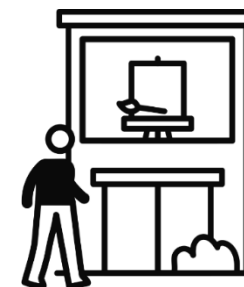
Leistungsvereinbarungen bis 2026

LV wird auf Grundlage des SLBG für 2024-26 ausgestellt.
Grundsatz: Fortschreibung der aktuellen Tarife.

Bis Ende 2026: Rahmenbedingungen (Beitragsdach;
Platzlimiten) bleiben grundsätzlich in der LV bestehen.

Gesuche für Anpassung Beitragsdächer für 2023:
bis Ende September
Neue Plätze ab 2024: bis Ende November

Grundsätzlich keine Anpassung der LV bei Unterauslastung.



Leistungsüberprüfung

Bis auf Weiteres erfolgt die Erfassung der Daten und Überprüfung im ASBB System.

Bis Ende 2026 keine grundsätzlichen Änderungen in Leistungserfassung, Leistungsüberprüfung und Beitragsgewährung vorgesehen.

Überführung ASBB in SEBE Digital: nicht vor 2027



Auftrag an FFHS:

- Regelungen Schwankungsfonds
- Varianten für Rücklagen für Investitionen
- Umgang mit Überschüssen



Einbezug ARTISET Zürich für die Ausarbeitung der Regelungen im Detail.

Das SLBG sieht keine Investitionsbeiträge mehr vor.

Im Oktober 2022 bereits kommuniziert:



Investitionen IEG im 2023

- Dringliche Projekte
- Projekte mit Abschluss vor Ende 2026
- Investitionsbeiträge IEG bis Ende 2026 abgerechnet und ausbezahlt
- Ziel: Versorgungssicherheit

Investitionen IFEG /SLBG ab 2024

- Erhöhung der Betriebsbeiträge
- vereinfachte Genehmigungsverfahren
- Bürgschaften und Darlehen
- Ziel: Unterstützung in ihrer Investitionstätigkeit

Investitionen: Finanzierung IEG

2023: Investitionsbeiträge ohne Einschränkungen, sofern Projekte bis Ende Jahr abgeschlossen.

2024-26: Investitionsbeiträge nur für bis Ende 2023 verfügte Projekte ausgerichtet.

Budgets 2024-26 ausgeschöpft: Keine Annahme neuer Projekte, die nicht schon budgetiert sind.

Ausnahme: Projekte im Zusammenhang mit Sonderleistungsvereinbarungen.



Investitionen: Finanzierung SLBG

Neue Investitionen ab 2024: grundsätzlich von den Institutionen selbst zu finanzieren



Schwankungsfond: Erweiterte Möglichkeit für die Entnahme von Mitteln

Betriebsbeitrag: wird beginnend ab 2025 kontinuierlich erhöht

Möglichkeit für Rücklagen für Investitionen wird geschaffen.

→ Vorbehältlich Genehmigung Budget (RR, KR)

Bürgschaften und Darlehen sind möglich:

- für Infrastrukturprojekte
- wenn Projekt für Angebotssicherung notwendig
- wenn Projekt sonst nicht finanzierbar ist



Regeln:

- Höhe orientiert sich an den anrechenbaren Kosten
- Höhere Anforderungen an Projekteingabe
- Gemäss kantonaler Finanzkompetenzordnung

Speziell bei Bürgschaften

- Bis zu 50% des zu sichernden Bankdarlehens
- Handelsübliche Kommission



Speziell bei Darlehen

- Nur falls Bürgschaft nicht ausreicht
- Marktüblicher Zins

Entwicklung der IFEG-Anforderungen im SEBE



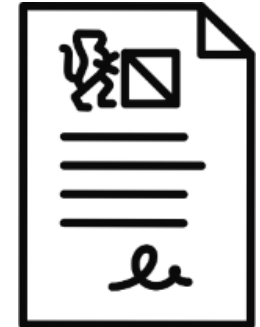
Übertragung Bewilligung

Gültigkeit der bestehenden IEG Bewilligungen bis Ende 2026 (bei Anpassungen Überführung in SLBG Bewilligungen).

Prozess Überprüfung der bewilligten Plätze gemäss SLBG bis Ende 2026

Schrittweise Überführung von Wohnangeboten ohne Heimcharakter in Nicht-IFEG Bereich

Betrifft IFEG-Institutionen mit und ohne Kantonsbeiträgen



Vereinfachtes Bewilligungsverfahren



Für alle bestehende IFEG-Bewilligungen. Beginn mit den häufigsten Geschäften:

- Veränderung bei Standorten
- in Bewilligung genannte Personen



Insgesamt geringerer administrativer Aufwand und mehr Freiheit, mehr Verantwortung bei der Institution, digitalisierter Prozess

Etappenweise Einführung ab 3. Quartal 2023

Beispiel Vereinfachung

Gesuch Stellvertretung – aktueller Ablauf

- Anforderungen finden sich in den Richtlinien
- Sämtliche Dokumente zur Person sind einzureichen wie:
 - Lebenslauf
 - Ausweiskopien über die fachliche Qualifikation (anerkannte Diplome)
 - Straf- (Privatauszug) sowie der Sonderprivatauszug im Original
 - Unterzeichnete Erklärung, nicht in ein Strafverfahren involviert zu sein
 - Mindestens zwei relevante Arbeitszeugnisse
 - Betreibungsregisterauszug im Original
 - Personenabhängig weitere Unterlagen
- Alle Inhalte durch KSA einzeln geprüft auf Vollständigkeit, Inhalt und Richtlinienkonformität
- Häufig: Nachforderungen von Unterlagen

Beispiel Vereinfachung

Gesuch Stellvertretung – neuer Ablauf

- Alle relevanten Vorgaben finden sich auf einem Merkblatt
- Einreichung der Bestätigung, die Vorgaben einzuhalten, genügt
- Einfaches Formular mit wenigen Angaben zur Person
- Digitale Eingabe der Bestätigung und Formular
- Bei Bedarf: Konkrete punktuelle Rückfragen durch KSA

Konkrete Vorteile

- Wegfall der Einreichung an KSA der vielen einzelnen Dokumente
- Punktuelle, konkrete Nachfrage im Einzelfall durch das KSA
- Vereinfachung & bessere Nachvollziehbarkeit der Anträge

Eingabe von Dokumenten aktuell

- Sämtliche Dokumente müssen per Briefpost eingereicht werden.
- Institutionen erhalten keine Eingangsbestätigung
- Für Institutionen keine Übersicht über ihre Eingaben



Eingabe von Dokumenten neu

- Digitale Eingabe über Kantonale Plattform «Datenaustausch»
- Plattform bietet sichere, digitale Übertragung
- Nachvollziehbarkeit über eingereichte Dokumente
- Kein Versand von Originalen, sondern per digitalem Scan
- Einreichung per Post ist vorerst weiterhin möglich
- Kommunikation über Email: se-bewilligungen@sa.zh.ch

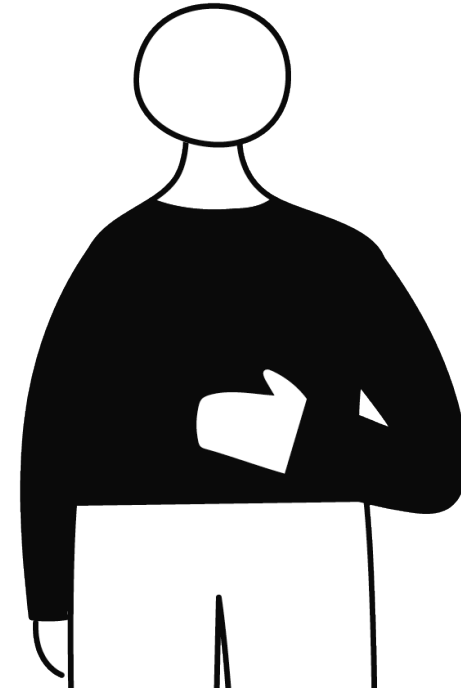
Umsetzung UNO BRK

Nichts über uns ohne uns:

Menschen mit Behinderung wirken auch auf der strategische Ebene mit.

Modellvorschläge des Einbezugs mit Umsetzungsfrist bis Ende 2026.

Institution entscheidet sich für eine Kombination, die auf die organisatorischen Bedürfnisse angepasst wird.



Für alle verbindlich:

Mitwirkungs-gremium mit Antragsfunktion in Kombination mit:

- **Modell 1:**

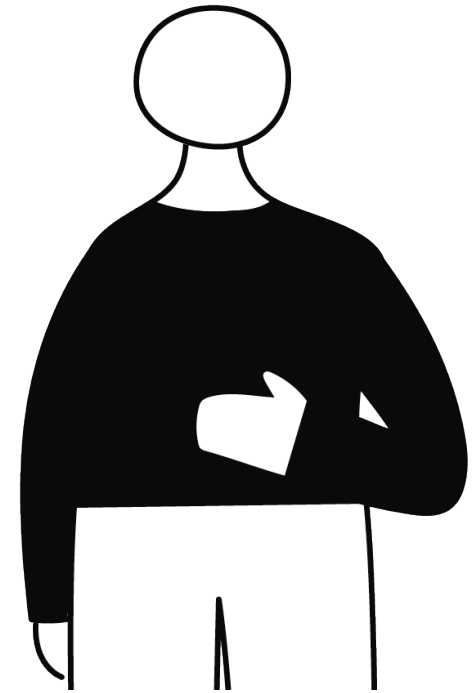
Delegierter MmB aus eigener Organisation mit beratender Funktion

- **Modell 2:**

Delegierter MmB aus eigener Organisation mit Stimmrecht
(Mehrheitsbildung nicht erlaubt)

- **Modell 3:**

Delegierter MmB aus anderer Organisation oder als Privatperson mit Stimmrecht



Grundlagen Auditverfahren

SODK Ost+ Qualitätsrichtlinien bleiben Grundlage

Anpassung der QRL hinsichtlich UNO BRK in
Erarbeitung durch Arbeitsgruppe der Kantone
SODK Ost+

Grundsätzlicher Ablauf wie bisher: Terminfindung,
Inhalt des Audits, Dialog, Gespräche mit versch.
Personen, Bericht



Entwicklung Auditverfahren

Institutionen mit Beitragsberechtigung:

- Laufender Übergang der bisherigen Auditdurchführung in ein Auditsystem mit Modulen
- Pilotprojekt Peers (mensch zuerst) befragen MmB



Institutionen ohne Beitragsberechtigung:

- Einführung SODK Ost+ Qualitäts-Audits mit Modulen
- Testlauf für 2024 in Vorbereitung (Einbezug der Institutionen, Evaluation im Rahmen der Umsetzung SEBE)

Audit mit Modulen

Von Audit vor Ort über Audit online bis zur
Selbstdeklaration



Fokussierung auf einzelne Themen, insbesondere
Themen der Begleitung und Betreuung (Kernprozesse)

Vielfalt der Module ausgerichtet an die Grösse der
Institution

Audit mit Modulen

Audit individueller auf die Institution zugeschnitten

Institutionen können für sie relevante Module als Wunsch einbringen

Evaluation im Rahmen der Umsetzung SEBE



Entwicklung Bedarfsabklärung mit IBB-System



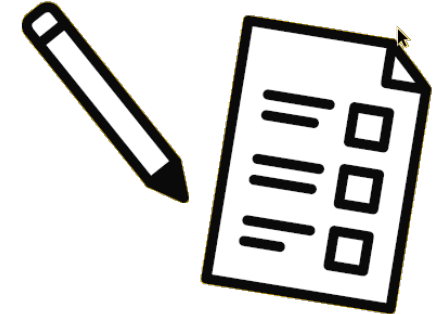
Bedarfsabklärung in Institutionen

Menschen mit Behinderung können wie bisher direkt in eine Institution eintreten

Die Institution nimmt die Bedarfseinstufung gemäss dem IBB System vor (bis auf Weiteres im ASBB)

Die Abklärungsstelle plausibilisiert die vorgeschlagene Einstufung und ist alleinig zuständig für den definitiven Entscheid.

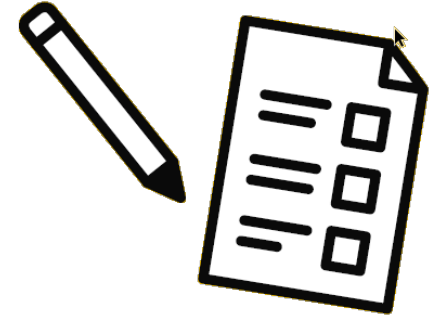
Start Übergabe der Aufgaben im 2024



Bedarfsabklärung in Institutionen

Bis spätestens Ende 2026:

- Bedarfsermittlung enthält eine Selbsteinschätzung
- Gesuche für Bedarfsermittlung nur mit Einverständnis der betroffenen Person (gesetzl. Vertretung)



Partizipative Erarbeitung der Verfahren im Rahmen von Fokusgruppen

Ausblick Nicht-IFEG Angebote im SEBE



Nicht-IFEG Leistungen anbieten

Nicht-IFEG entspricht:
ambulanten, aufsuchenden, domizilen, etc. Angeboten

Klare Trennung IFEG und Nicht-IFEG Angebote:
Separate Gesuche, Anforderungen und Abrechnungen

Nicht-IFEG Angebote umfassen ausschliesslich Begleitungs-
und Betreuungsleistungen (keine Koppelung mit weiteren
Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung, etc.)



Nicht-IFEG Leistungen anbieten

Die Nutzung Nicht-IFEG Angebote bedarf eine vorgängige Bedarfsabklärung und Vergabe eines Vouchers mit Angabe Anzahl Stunden



Drei Stufen an Mindestanforderungen je Leistungsvolumen

Institutionen gemäss IFEG erfüllen in der Regel bereits die höchste Stufe der Mindestanforderungen

Beratungsangebot

Bis 2027 Aufbau Netzwerk an Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und deren Bezugspersonen zur Nutzung von SEBE

Beratung ist ohne Voucher zugänglich

Ergebnisse der Studie Bedarfsanalyse wird Richtung vorzeigen

Start im 2024 mit bestehenden Beratungsstellen



Nicht-IFEG Leistungen anbieten

Herbst 2023:

Publikation Richtlinien

November 2023:

Informationsveranstaltung für potentielle
Anbietende

Januar 2024:

Gesuche können eingereicht werden



Wie weiter für IFEG-Institutionen?



Nächste Schritte für und mit IFEG-Institutionen

Juni 2023: Rundschreiben IEG mit den wichtigsten Punkten auf die wir heute eingegangen sind

Sommer / Herbst 2023: Erarbeitung, Verabschiedung und Publikation Richtlinien

gegen Ende 2023: Ausfertigung Leistungsvereinbarungen SLBG



Ihre Fragen



Anhang

Ablauf Abklärung Unterstützungsbedarf

Ich beantworte Fragen.
Welche Unterstützung brauche ich?



Ich erhalte
einen
Voucher.



Ich löse den
Voucher ein.



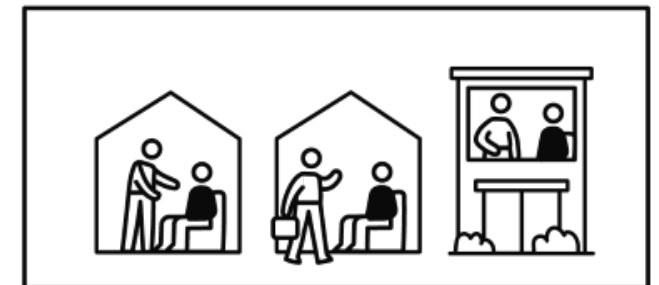
Ich beziehe die
Unterstützung.



Beratungsstellen
unterstützen mich in
sämtlichen Fragen.



Die Abklärungsstelle prüft
meinen Bedarf.



Ich entscheide mich für
Unterstützung zu Hause oder in
einer Institution.

Nicht-IFEG Angebote anbieten

Vermietung durch Leistungsanbieter bzw. Untermiete ist möglich; Wahlfreiheit muss gewährleistet bleiben

Gute Unterstützungsleistungen und vertrauensvolle Beziehungen als Basis für wenig Anbieterwechsel



Das SLBG führt zu einem Perspektiven-Wechsel: SEBE als neues System

